



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1993

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	11. 10. 1993	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	1762
2123	8. 5. 1993	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1762
6300	5. 10. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände	1762
7920	20. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bestätigung von Jagdaufsehern	1762
924	18. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Ordnungswidrigkeiten im Werkverkehr	1762
924	18. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1763

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
15. 10. 1993	Innenministerium Bek. – Änderung der Schreibweise des Stadtnamens Monheim	1763
8. 10. 1993	Finanzministerium RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1763
14. 10. 1993	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7-13 a WPO)	1773
28. 10. 1993	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr Bek. – Planfeststellungsbeschuß	1777
8. 10. 1993	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Sozialversicherungswahlen 1993 bei der LVA Rheinprovinz (§ 59 Abs. 2 SVWO)	1773
12. 11. 1993	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Öffentlicher Hinweis auf die Sitzungen der Fachausschüsse im November/Dezember 1993	1777
4. 11. 1993	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994	1777

2000

I.

**Errichtung der Zentralstelle
der Länder für Gesundheitsschutz
bei Medizinprodukten**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 10. 1993 –
I A 1 – 1020/V B 5 – 0611.54.2.1

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die

**Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz
bei Medizinprodukten**

in Bonn errichtet.

2. Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten soll nach einer durchgängigen Systematik Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien für Medizinprodukte auf der Basis der in deutsches Recht umgesetzten Richtlinie 93/42 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 14. Juni 1993 und des Medizinproduktegesetzes akkreditieren.
3. Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1993 S. 1762.

2123

**Änderung
der Berufsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 8. Mai 1993

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 1993 aufgrund des § 28 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 10. 1993 – V B 3 – 0810.63 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften entsprechend aufzubewahren.“

Artikel II

Die Änderung der Berufsordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 1762.

6300

**Verwaltungsvorschriften
über die Gliederung und die Gruppierung
der Haushaltspläne der Gemeinden
und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 10. 1993 –
III B 3 – 5/102 – 6682/93

I.

Die Anlagen der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Ge-

meinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300), werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 ist folgende Änderung vorzunehmen:
Der Abschnitt 42 erhält folgende Fassung:
42 Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
2. In Anlage 2 ist folgende Änderung vorzunehmen:
Nach der Gruppe 78 wird folgende Gruppe eingefügt:
79 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
3. In Anlage 3 ist folgende Änderung vorzunehmen:
Der Abschnitt 42 erhält folgende Fassung:
42 Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
4. In Anlage 4 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
Nach der Gruppe 78 ist folgende Gruppe einzufügen:
79 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

II.

Die in diesem Runderlaß vorgenommenen Änderungen sind erstmalig auf die Haushalte 1994 anzuwenden.

– MBl. NW. 1993 S. 1762.

7920

Bestätigung von Jagdaufsehern

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 10. 1993 –
I A 1 – 62.30.60, III B 6 – 71-28-00.00

Im RdErl. v. 27. 10. 1992 (SMBI. NW. 7920) wird im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden folgende Nr. 7 eingefügt. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

7. Der bestätigte Jagdaufseher ist im Interesse der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Diese Fortbildung muß sich auf alle Aufgabenbereiche, insbesondere auf die Rechtsbereiche, erstrecken. Soweit nicht die Bestätigungsbehörde selbst Fortbildungsveranstaltungen durchführt, ist der bestätigte Jagdaufseher verpflichtet, jeweils im Abstand von 5 Jahren nachzuweisen, daß er an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung des Landesjagdverbandes NW oder einer anderen geeigneten Stelle teilgenommen hat. Der Nachweis ist durch eine Teilnahmebestätigung zu führen. Liegt die letzte Bestätigung mehr als 5 Jahre zurück, so ist der Fortbildungsnachweis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Runderlasses zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Bestätigung, soweit rechtlich zulässig, zu widerrufen. Ist ein Widerruf nicht zulässig, ist eine erneute Bestätigung erst zulässig, wenn ein Fortbildungsnachweis erbracht wird.

– MBl. NW. 1993 S. 1762.

924

Ordnungswidrigkeiten im Werkverkehr

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 18. 10. 1993 –
III C 1 – 47 – 20

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 3. 1974 (SMBI. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 1762.

924

**Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 18. 10. 1993 –
III C 1 – 42 – 80/8

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 1. 1981 (SMBI. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 1763.

II.

Innenministerium

**Änderung
der Schreibweise des Stadtnamens Monheim**

Bek. d. Innenministeriums v. 15. 10. 1993 –
III A 2 – 10.74 – 931/93

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen habe ich folgende Änderung der Schreibweise des Stadtnamens genehmigt:

Monheim am Rhein.

– MBl. NW. 1993 S. 1763.

Finanzministerium

**Zahlung von Kindergeld
nach dem Bundeskindergeldgesetz
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 10. 1993 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Mit dem Gem. RdSchr. v. 20. 9. 1993 haben das BMFoS und das BMI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf die zum 1. 1. 1994 voraussichtlich zu erwartenden Änderungen im Bundeskindergeldgesetz hingewiesen und gleichzeitig weitere Durchführungsanweisungen zum BKGG gegeben, die im wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des Gem. RdSchr. des BMJFFG/BMI v. 30. 10. 1990 (vgl. meinen Runderlaß vom 12. 12. 1990 – MBl. NW. 1991 S. 45) beinhaltet. Dabei handelt es sich insbesondere um Hinweise zu

- Auswirkungen geänderter steuerrechtlicher Vorschriften auf das Kindergeldrecht;
- dem Zeitpunkt der Wohnsitzbegründung von asylberechtigten Ausländern;
- der Kindergeldberechtigung von im Ausland lebenden Ehegatten von Mitgliedern der hier stationierten NATO-Truppen eines anderen EG-Staates oder des zivilen Gefolges dieser Truppen;
- der Anerkennung weiterer Studienzeiten von Hochschulabsolventen;
- der Berücksichtigung bestimmter Studienbeihilfen als anspruchsschädliche Einkünfte;
- der Antragstellung im berechtigten Interesse;
- dem Erstattungsanspruch von Trägern der Sozialhilfe gem. § 50 SGB X.

Außerdem werden die Tabellen zum Unterhaltsgeld und über die Verbrauchergeldparitäten aktualisiert sowie ein besonderer Hinweis zur Kindergeldberechtigung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina gegeben.

Das Rundschreiben wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

I.

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Durch Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBI. I S. 50) wurde § 27

Abs. 2 BKGG aufgehoben. Die Zulässigkeit der Berufung bei Rechtsstreitigkeiten in Kindergeldfragen ist nunmehr nach §§ 144, 145 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu beurteilen.

Die Sonderregelung für die neuen Bundesländer ist weggefallen (vgl. Art. 14 Abs. 3 des o. g. Gesetzes vom 11. Januar 1993).

II.

**Voraussichtliche Änderung
des Bundeskindergeldgesetzes zum 1. Januar 1994**

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms – 1. SKWPG – zugeleitet (BR-Drucksache 502/93). In Artikel 5 dieses Entwurfs sind Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes vorgesehen.

Der Entwurf beinhaltet u. a.

- eine Änderung des § 2 Abs. 2 BKGG, wonach eigenes Einkommen des Kindes umfassender berücksichtigt wird;
- eine Änderung des § 3 Abs. 3 BKGG, wonach eine Berechtigtenbestimmung nur noch unter Ehegatten zulässig ist;
- eine Ergänzung des § 10 BKGG, wonach Berechtigten mit drei und mehr Kindern ab dem Leistungsjahr 1994 Kindergeld in Höhe eines Sockelbetrages von je 70 DM zusteht, wenn das zu berücksichtigende Einkommen folgende Grenzen erreicht:
 - 100 000 DM für verheiratete Berechtigte,
 - 75 000 DM für sonstige Berechtigte,
 - zuzüglich 9 200 DM für das vierte und jedes weitere Zahlungskind des Berechtigten;
- die Streichung des § 11 Abs. 2 Nr. 4 BKGG.

III.

**Einkommensprüfung im Berechnungsjahr 1992
(Leistungsjahr 1994)**

Die Einkommensprüfung ist zunächst nach den geltenden Weisungen durchzuführen. Die Prüfung unterbleibt also zunächst auch in den Fällen, in denen danach Sockelbeträge ohne Prüfung weiterzuzahlen sind. Soweit eine Prüfung vorzunehmen ist, soll das Ergänzungsblatt 4 mit dem Vordruck KGÖD 18 in der aus den **Anlagen 1a und 1b** ersichtlichen Fassung verwendet werden; vorhandene Bestände der Vorauslage des Ergänzungsblatts 4 (Vordruck (KGÖD 16) können aufgebraucht werden. Wenn nach dem Ergebnis der Einkommensprüfung das maßgebliche Einkommen des Berechtigten für das Leistungsjahr 1994 so hoch ist, daß im Hinblick auf den vorstehend in Abschnitt II genannten Gesetzentwurf für 1994 eine zusätzliche Kindergeld-Minderung ab dem dritten Kind in Betracht kommen kann, ist die Erteilung eines Minderungsbescheides für 1994 bis zur Bekanntgabe der hierfür maßgeblichen Durchführungsanweisungen zunächst zurückzustellen; dem Berechtigten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

IV.

**Zur Durchführung der §§ 11, 11a BKGG
geben wir folgende Hinweise**

1. Anwendung von § 11 Abs. 3 BKGG in den neuen Bundesländern

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, daß nach § 44d Abs. 4 BKGG in den dort bestimmten Fällen die Anwendung von § 11 Abs. 3 BKGG nur für die Leistungsjahre 1991 und 1992 ausgeschlossen ist.

Soweit Berechtigte bisher noch keinen Steuerbescheid oder andere geeignete Unterlagen für das Jahr 1991 vorlegen konnten, steht ihnen nach § 11 Abs. 3 BKGG nur noch der Sockelbetrag (§ 10 Abs. 2 BKGG) für ihre Kinder zu.

2. Anwendung des § 11a BKGG

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 (2 BvL 5, 8, 14/91) zum Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG) hat keine Auswirkungen auf die Regelungen zum Kindergeld-Zuschlag nach

§ 11a BKGG. Insbesondere kommt keine Vorbehaltzahlung nach § 11a Abs. 8 BKGG in Betracht, wenn zwar einerseits das zu versteuernde Einkommen voraussichtlich über dem Grundfreibetrag liegt, andererseits aber nach der steuerrechtlichen Übergangsregelung für die Jahre 1993 bis 1995 kein Steuerabzug im laufenden monatlichen Lohnsteuerabzugsverfahren erfolgt.

3. Auswirkungen des Zinsabschlagsgesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) beim einkommensabhängigen Kindergeld und beim Kindergeldzuschlag

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlagsgesetz) vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) wirken sich auf die Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 11 BKGG in den Berechnungsjahren 1991 und 1992 sowie bei der Feststellung des zu versteuernden Einkommens bzw. der nicht ausgeschöpften Kinderfreibeträge bis einschl. 1992 noch nicht aus. Ab Veranlagungsjahr 1993 ist hinsichtlich der Glaubhaftmachung des voraussichtlichen Einkommens gem. §§ 11 Abs. 4 und 11a Abs. 8 BKGG folgendes zu beachten:

Die Höchstbeträge der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 EStG) haben sich bei Alleinstehenden von 3510 DM auf 3915 DM und bei zusammenveranlagten Ehegatten von 7020 DM auf 7830 DM erhöht. Die Höchstbeträge für Fälle mit gekürzter Vorsorgepauschale sind unverändert geblieben. Ebenfalls angehoben worden ist der Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG), und zwar von 4800 DM auf 6000 DM (siehe auch V. Nr. 9–11).

V.

Änderung von Durchführungsanweisungen

1. Die DA 1.113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Asylberechtigte Ausländer (§ 2 AsylVfG) sind aufgrund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) Deutschen gleichgestellt, die hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das gleiche gilt für sonstige politisch Verfolgte im Sinne von § 3 AsylVfG. Anerkannte Asylberechtigte sowie sonstige politisch Verfolgte begründen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet erst von dem Zeitpunkt an, in dem über ihre Anerkennung im Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren bindend bzw. unanfechtbar entschieden worden ist (vgl. Urteil des BSG vom 15. Dezember 1992 – 10 RKG 11/92). Kindergeld kann deshalb frühestens vom Monat der bindenden (unanfechtbaren) Feststellung des Asylrechts bzw. der bindenden (unanfechtbaren) Anerkennung als sonstiger politisch Verfolgter an gezahlt werden. Wird nach erfolgter Anerkennung Kindergeld beantragt, ist das Begehren als Neuantrag im Sinne von § 17 Abs. 1 BKGG zu werten, auch wenn in der Vergangenheit gestellte Anträge abgelehnt worden sind. Ist bekannt, daß im Bewilligungszeitraum Sozialhilfe ohne Anrechnung von Kindergeld und ggf. Kindergeldzuschlag gezahlt worden ist, ist die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X zu beachten (vgl. DA 50.51 SGB X).

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

2. DA 1.162 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) im Anschluß an eine unter Buchstabe a) aufgeführte Beschäftigung Krankengeld (§ 44 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 200 RVO), Verletzungsgeld (§ 560 RVO), Übergangsgeld (§ 568 RVO, § 20 SGB VI, § 59 AFG), Erziehungsgeld nach dem BErzGG oder nach landesrechtlichen Vorschriften bezieht oder Erziehungsgeld nur wegen der Anrechnung von Einkommen nicht bezieht.

3. DA 1.172 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
c) im Anschluß an eine unter Buchstabe a) aufgeführte

Beschäftigung oder den Bezug der unter Buchstabe b) genannten Leistungen Krankengeld (§ 44 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 200 RVO) oder Erziehungsgeld nach dem BErzGG oder nach landesrechtlichen Vorschriften erhält oder Erziehungsgeld nur wegen der Anrechnung von Einkommen nicht erhält.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Im Inland lebende Ehegatten von Mitgliedern der hier stationierten NATO-Truppen eines anderen EG-Staates oder des zivilen Gefolges dieser Truppen haben bei Ausübung einer Beschäftigung oder bei Vorliegen gleichgestellter Tatbestände für im Bundesgebiet lebende gemeinsame Kinder einen vorrangigen Anspruch auf Kindergeld (Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b) Ziff. i) VO (EWG) 574/72). Für im Herkunftsland des Mitglieds der NATO-Truppe bzw. des zivilen Gefolges lebende gemeinsame Kinder ist dagegen der Entsendestaat auch bei Erwerbstätigkeit des Ehegatten vorrangig zuständig (Art. 76 VO [EWG] 1408/71, Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b) Ziff. i) VO [EWG] 574/72); ggf. stehen Kindergeld-Unterschiedsbeträge zu. Ist vorrangig deutsches Kindergeld zu zahlen, ist die jeweilige Verbindungsstelle oder – soweit bekannt – der örtlich zuständige Leistungsträger unter Angabe der ausländischen Anschrift des Berechtigten über die Zahlungen zu unterrichten.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. DA 2.213 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Belegt ein Hochschulabsolvent als vollimmatkulierte Studierender weitere Semester mit der erklärten Absicht, die Abschlußprüfung mit einem besseren Notendurchschnitt als bei der ersten Prüfung zu wiederholen, kann diese Studienzeit nicht als Berufsausbildung anerkannt werden, es sei denn, die für den Studiengang maßgebliche landesrechtliche Regelung läßt ausdrücklich eine solche Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung zu.

5. DA 2.264 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

(2) Unabhängig von der vertraglichen Gestaltung sind nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 12. Juni 1986 – 10 RKG 17/85) alle arbeitgeberseitigen Leistungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis gewährt werden, als Bruttopräge im kindergeldrechtlichen Sinne anzusehen. Deshalb ist auch die vertraglich vereinbarte monatliche Vergütung, die ein Betrieb dem Diplomanden für die Dauer der Erstellung seiner Diplomarbeit und Mitarbeit im Betrieb zahlt, als Ausbildungsvergütung im Rahmen von § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG zu berücksichtigen. Sie stellt keine anspruchsschädliche „Zuwendung von dritter Seite“ dar (vgl. Abs. 1).

(3) Anspruchsschädlich sind daher u.a. auch:

– Studienbeihilfen, die Studenten der staatlich anerkannten Fachschulen der TELEKOM aufgrund eines Studienförderungsvertrages während des Studiums erhalten. Dies gilt auch in Fällen, in denen TELEKOM solche Verträge mit Studenten an anderen Fachhochschulen abgeschlossen hat.

– Von IBM Deutschland monatlich gezahlte Vergütungen an Studenten des an der Technischen Fachhochschule Berlin in Kooperation mit IBM durchgeführten Studiengangs „Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“, erhalten auch während der theoretischen Ausbildung an der TU Berlin, eine von IBM monatlich gezahlte Vergütung. Eine nur auf die einzelnen Praktikumsabschnitte beschränkte Berücksichtigung beim Kindergeldanspruch scheidet aus.

6. Die in DA 2.271 Abs. 2 enthaltene Übersicht erhält folgende Fassung:

Unterhaltsgeld	In den Leistungsgruppen		
	A, B u. C	D	E
	ein wöchentliches Arbeitsentgelt von wenigstens		
	DM	DM	DM
nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AFG	240	320	340
nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AFG	270	360	380

7. Zu DA 2.28, 2.291 Abs. 5 und 2.294 Abs. 8

Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte nach den vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparitäten sind bisher hinsichtlich folgender Währungen für September 1992 Verbrauchergeldparitäten veröffentlicht worden:

Dänemark 100 dkr	=	19,41	DM
Finnland 100 FmK	=	27,97	DM
Frankreich 100 FF	=	28,76	DM
Griechenland 100 Dr	=	0,864	DM
Großbritannien 100 £	=	287,00	DM
Israel 100 NIS	=	57,20	DM
Italien 100 Lit	=	0,118	DM
Kanada 100 Kan \$	=	135,00	DM
Niederlande 100 nfl	=	91,96	DM
Norwegen 100 nkr	=	17,91	DM
Österreich 100 S	=	12,63	DM
Schweden 100 skr	=	21,19	DM
Schweiz 100 sfr	=	88,77	DM
Spanien 100 Pta	=	1,41	DM
Vereinigte Staaten 100 US \$	=	173,00	DM

Für Irland, Portugal und die Türkei liegen zur Zeit noch keine Angaben vor. Da für die Teilgebiete des früheren Jugoslawien bis auf weiteres keine Berechnung der Verbrauchergeldparität erfolgt, sind Währungsumrechnungen nach den entsprechenden Devisen-Mittelkursen vorzunehmen.

8. In DA 11.114 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Sind Berechtigten bei der Steuerfestsetzung anstelle des Behinderten-Pauschbetrages betragsmäßig darüber hinausgehende Einzelauwendungen für ihr behindertes Kind nach § 33 EStG abgezogen worden, ist der Behinderten-Pauschbetrag entsprechend der im Feststellungsbescheid anerkannten Behinderung des Kindes abzusetzen.

9. In DA 11.13 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Höchstbeträge der Vorsorgepauschale betragen ab Veranlagungsjahr 1993 in den Steuerklassen I, II, IV der Lohnsteuertabelle A 3915 DM und in Steuerklasse III der Lohnsteuertabelle A 7830 DM. Die Höchstbeträge für Fälle mit gekürzter Vorsorgepauschale (Lohnsteuertabelle B) bleiben unverändert.

10. In DA 11.20 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Wörtern „7020 DM“ der Klammerzusatz „(ab Veranlagungsjahr 1993 7830 DM)“ eingefügt.

11. DA 11a.42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird bei Buchstabe f) in der zweiten Spalte hinter den Wörtern „4800 DM“ der Klammerzusatz „(ab 1. 1. 1993 6000 DM)“ angefügt.

12. In DA 17.13 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Durch die Antragstellung im berechtigten Interesse wird der Antragsteller nicht zum Berechtigten. Es ist daher auch hier stets zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person des Berechtigten erfüllt sind. Der benannte Berechtigte ist über die Antragstellung im berechtigten Interesse zu unterrichten; zu-

gleich ist ihm ein Antragsvordruck zu übersenden. Für die Rückgabe ist eine angemessene Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, daß bei Nichtrückgabe nach Aktenlage entschieden wird. Hat ein Träger der Jugend- und Sozialhilfe Antrag im berechtigten Interesse gestellt und der Berechtigte den Antragsvordruck nicht zurückgereicht bzw. keine Angaben zu seiner Berechtigung gemacht, obliegen dem Träger wegen seiner Stellung als Antragsteller die Mitwirkungspflichten zur Feststellung des Anspruchs. Dem Träger ist unter Hinweis auf seine sich aus § 60 SGB I i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 BKGG ergebenden Mitwirkungspflichten ein Antragsvordruck zu übersenden, damit er die erforderlichen Angaben macht. Reichen die gemachten Angaben zur Entscheidung nicht aus, sind gemeinsam mit dem antragstellenden Träger alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um über das Bestehen eines Anspruchs befinden zu können.

13. In DA 17.211 wird im Klammerzusatz des 4. Spiegelstriches vor „DA 17.36“ eingefügt: „DA 17.13 Abs. 4“.

14. Die DA 50.51 SGB X wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Erstattung setzt in der Regel voraus, daß der Anspruch auf Kindergeld für einen Zeitraum in der Vergangenheit besteht, für den geleistet worden ist (Grundsatz der Gleichzeitigkeit der Leistungen). In besonderen Fällen, z.B. bei der Heimunterbringung auf Kosten des Sozialleistungsträgers, bei der Gewährung von ergänzender Sozialhilfe nach § 11 Abs. 2 BSHG, Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 43 Abs. 1 BSHG kann eine laufende Erstattung aus der Kindergeldzahlung gemäß § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X verlangt werden, wenn der Träger vom Kindergeldberechtigten oder vom Hilfeempfänger Aufwendungsersatz verlangt oder einen Kostenbeitrag erhoben hat. Der Träger hat durch Vorlage des Kostenfestsetzungsbescheides nachzuweisen, daß eine entsprechende Ermessensentscheidung über die Heranziehung zu den Kosten durch Verwaltungsakt getroffen und damit die Voraussetzung für den Erstattungsanspruch erfüllt worden ist.

Aus dem Bescheid muß eindeutig hervorgehen,

- für welche Kinder der Träger Aufwendungen erbringt,
- welcher Art, Dauer und Höhe die gewährten (monatlichen) Leistungen sind und
- in welcher Höhe der monatliche Kostenbeitrag verlangt wird.

Sind derart begründete Erstattungsforderungen nicht offensichtlich fehlerhaft, ist die Kindergeldkasse an die Entscheidung (den Verwaltungsakt) des Trägers gebunden. Soweit der Träger vom Berechtigten keinen Kostenbeitrag verlangen kann, steht ihm auch kein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X zu. Kommt der Träger jedoch allein für den Unterhalt des Kindes auf (z.B. in Fällen der Heimunterbringung durch Übernahme der Unterbringungskosten), ist zu prüfen, ob eine Auszahlung nach § 48 SGB I möglich ist (s. DA 48.17 SGB I).

- b) In Absatz 7 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

VI.

Anlagen, Vordrucke

Die als Anlagen 1a und 1b beigefügten Vordrucke sind nur für das Leistungsjahr 1994 und nur bis zur Bekanntgabe neuer Vordrucke zu verwenden. Die Vorläufigkeit ergibt sich aus Abschnitt III. Die in Teil V – Übersicht über Anlagen und Vordrucke – unseres Gemeinsamen Rundschreibens vom 30. 10. 1990 genannte Anlage 2 erhält für das Leistungsjahr 1993 die aus der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.

Anlage 2

VII.

Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

In einzelnen Bundesländern erhielten Bürgerkriegsflüchtlinge nach der geltenden Rechtslage gem. §§ 30, 32

AuslG auch dann eine im Regelfall auf ein halbes Jahr befristete Aufenthaltsbefugnis, wenn sie nicht auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder vom 21. Juli 1992 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, sondern aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG von hier lebenden Bekannten oder Verwandten, Kirchen oder Wohlfahrtsorganisationen (IMK-Beschluß vom 22. 5. 1992). Diese Personen können einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aber erst dann begründen, wenn die Gesamtdauer des erlaubten Aufenthaltes mindestens 1 Jahr erreicht (vgl. DA 1.113 Abs. 2). Dies gilt gegebenenfalls auch für Aufenthaltsbefugnisse nach § 32 a AuslG. Auf die Jahresfrist sind jedoch wiederum Zeiten anzurechnen, in denen der Ausländer im Besitz eines Einreisevisums war, sowie Zeiten, in denen der Aufenthalt vom Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung an bis zu deren Erteilung nach § 69 Abs. 3 AuslG als erlaubt galt.

Flüchtlingen aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina, die sich aufgrund eines nach § 54 AuslG bestehenden befristeten Abschiebungsstopps im Bundesgebiet aufhalten, wird eine Duldung erteilt, die selbst bei erneuter Verlängerung des Abschiebungsstopps kein Daueraufenthaltsrecht im Sinne von § 1 Abs. 3 BKGG vermittelt.

Sofern Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründen können, besteht auch kein Anspruch auf Kindergeld nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit.

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aktenzeichen: _____

Betr.: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz;hier: Feststellung der einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 BKGG
für das Leistungsjahr 1994
(maßgebliche Einkommensverhältnisse des Berechnungsjahres 1992)**Bezug:****Anlg.:** - 1 -

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr

seit dem 1. Januar 1983 wird das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind einkommensabhängig gewährt. Bei Berechtigten mit höherem Einkommen kann dieses Kindergeld bis auf die Sockelbeträge – monatlich 70 DM für das zweite Kind, 140 DM für das dritte und jedes weitere Kind – gemindert werden.

Zur Zeit befindet sich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms im Gesetzgebungsverfahren. Danach ist u. a. eine Ergänzung des § 10 BKGG vorgesehen, wonach Berechtigten mit drei und mehr Kindern ab dem Leistungsjahr 1994 anstelle des bisherigen Sockelbetrages von 140 DM Kindergeld nur noch in Höhe eines Sockelbetrages von je 70 DM zusteht, wenn das zu berücksichtigende Einkommen folgende Grenzen erreicht:

100 000 DM für verheiratete Berechtigte,
75 000 DM für sonstige Berechtigte,

zuzüglich 9 200 DM für das vierte und jedes weitere Zahlkind des Berechtigten.

Wer über den Sockelbetrag hinausgehendes Kindergeld für ein zweites oder weiteres Kind beansprucht, ist verpflichtet, die zu Spalten 3 bis 7 des beiliegenden Vordrucks geforderten Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen (§ 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I – vom 11. 12. 1975, BGBl. I S. 3015). Dazu gehört auch die Vorlage des Steuerbescheides (Einkommensteuerbescheid/Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich) bzw. der Jahreslohnbescheinigung. Es genügt die Vorlage einer Fotokopie des Steuerbescheides, auf der Sie die für das Kindergeld nicht erforderlichen Angaben unkenntlich gemacht haben. Ablesbar müssen sein: Alle Einkünfte (bis zur Summe der Einkünfte), die Vorsorgeaufwendungen, die Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG, die festgesetzten Steuerbeträge sowie – falls positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurden – der Abzug der Sonderausgaben nach § 10e EStG.

Sofern wegen fehlender Mitwirkung des Kindergeldbeziehers/Antragstellers die Aufklärung des Sachverhalts erschwert oder unmöglich gemacht wird (§ 66 SGB I), kann nur noch das auf die Sockelbeträge geminderte Kindergeld gezahlt werden.

Die Mitwirkungspflicht ihres Ehegatten ergibt sich aus § 19 Abs. 1 BKGG in Verbindung mit § 60 SGB I.

- Sie haben für ein zweites oder weiteres Kind Kindergeld beantragt.
- Ihnen wurde bisher der Kindergeld-Sockelbetrag von je 140 DM für ein drittes oder weiteres Kind gezahlt. Nach der zum 1. 1. 1994 vorgesehenen Gesetzesänderung steht für diese Kinder bei Erreichen der o. g. Einkommensgrenzen Kindergeld nur noch in Höhe eines Sockelbetrages von 70 DM zu. Sofern Sie weiterhin für diese Kinder lediglich den Sockelbetrag beanspruchen (siehe Frage 2b des beiliegenden Vordrucks) wird Kindergeld nur noch in dieser Höhe gezahlt.
Zur Feststellung des Ihnen zu zahlenden Sockelbetrages ist daher die Rückgabe des anliegenden Vordrucks erforderlich.
- Sie haben angezeigt, daß sich Ihr Familienstand geändert oder das dauernde Getrenntleben begonnen oder geendet hat.
- Das Kindergeld für das nächste Kalenderjahr ist unter Berücksichtigung des hierfür maßgeblichen Einkommens neu festzusetzen.

Um prüfen zu können, in welcher Höhe Ihnen einkommensabhängiges Kindergeld zu zahlen ist, bitte ich Sie, den beiliegenden Vordruck auszufüllen und an mich zurückzusenden.

Wenn Sie nicht bis zum _____ den ausgefüllten Vordruck mit den erforderlichen Unterlagen bei mir vorlegen, wird Ihnen das Kindergeld nur in Höhe der Sockelbeträge gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

KOÖD 16 Ergänzungsblatt 4

Eingangsstempel

Einkommensabhängiges Kindergeld für das Leistungsjahr 1994

Dieser Vordruck dient der Prüfung, ob und inwieweit Sie 1994 von der **einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind** betroffen sind. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „**Zusätzliche Bemerkungen**“ (Rd. Nr. 8)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

– Bitte beachten Sie die Hinweise –

1	Name, Vorname, des Kindergeldbeziehers/Antragstellers		Geboren am
	Anschrift	Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.:	Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.
Bei zwei Kindern			
a	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche bis auf weiteres nur den Sockelbetrag des Kindergeldes (monatlich 70 DM für das zweite Kind).		
Bei drei oder mehr Kindern			
b	<input type="checkbox"/> Für den Fall, daß die Herabsetzung des Sockelbetrages für dritte und weitere Kinder auf 70 DM monatlich ab einem Jahreseinkommen von 100 000 DM für verheiratete Berechtigte (ca. 140 000 DM brutto) bzw. 75 000 DM für andere Berechtigte (ca. 110 000 brutto) zum 1. Januar 1994 in Kraft tritt, beanspruche ich bis auf weiteres nur diese herabgesetzten Sockelbeträge.		
c	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche bis auf weiteres nur den Sockelbetrag des Kindergeldes (wie bisher monatlich 70 DM für das zweite Kind, 140 DM für das dritte und jedes weitere Kind). Es ist mir bekannt, daß ich im Falle der in 2b genannten Rechtsänderung mein Einkommen für die Feststellung des zuständigen Sockelbetrages dennoch nachzuweisen habe.		
<p>Wenn ich ein höheres Kindergeld beanspruche, werde ich mich wieder an die Kindergeldstelle wenden. Gründe für eine Erhöhung des geminderten Kindergeldes sind z.B. Verschlechterung der Einkommenverhältnisse, Geburt eines weiteren Kindes, Änderung des Familienstandes. Mir ist bekannt, daß, falls ich zu einem späteren Zeitpunkt die Zahlung eines höheren Kindergeldes beantrage, diesem Antrag rückwirkend längstens für die letzten 6 Monate vor Beginn des Monats, in dem er eingegangen ist, stattgegeben werden kann (§ 9 Abs. 2 BKGG).</p>			
(Datum)		(Unterschrift des Kindergeldbeziehers/Antragstellers)	
<p>Hinweis: Wenn Sie eines dieser Kästchen angekreuzt und hier unterschrieben haben, brauchen Sie den Vordruck nicht weiter auszufüllen. Die maßgeblichen Minderungsregelungen und Einkommensgrenzen ergeben sich aus den Hinweisen auf den Seiten 3 und 4 dieses Vordrucks.</p>			

Die nachfolgenden Angaben zu den Nr. 3–6 bitte stets machen, falls nicht Nr. 2 zutreffend!

3	a	<input type="checkbox"/> Ich bin seit _____ verheiratet und lebe von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt. (Name, Vorname des Ehegatten) geboren am		
	b	<input type="checkbox"/> Ich lebe als Verheiratete(r) von meinem Ehegatten dauernd getrennt seit _____		
	c	<input type="checkbox"/> Ich bin nicht oder seit _____ nicht mehr verheiratet. Hinweis zu a und b: Verheiratete leben nur dann dauernd voneinander getrennt, wenn sie – z.B. infolge eines Ehezerwürfes – keine häusliche Gemeinschaft miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Haben Ehegatten z.B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.		

Angaben für das Berechnungsjahr 1992

Die Angaben zu 4 bis 6 müssen Sie auch dann für den in 3a genannten Ehegatten machen, wenn Sie im Jahr 1992 noch nicht mit ihm verheiratet waren.

1992 wurden Einkünfte erzielt, die				
4	a	nach dem deutschen Steuerrecht versteuert worden sind/zu versteuern sind vom <u>Kindergeldbezieher</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Antragsteller vom Ehegatten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	b	nach ausländischem Steuerrecht versteuert worden sind/zu versteuern sind vom <u>Kindergeldbezieher</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Antragsteller vom Ehegatten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	c	als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit keiner staatlichen Besteuerung unterlagen vom <u>Kindergeldbezieher</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Antragsteller vom Ehegatten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
			Falls ja: Jahreslohnbescheinigung liegt bei <input type="checkbox"/>	

Nur ausfüllen für die Person, für die die Frage 4a und 4b mit „ja“ beantwortet worden ist und für die eine abschließende Besteuerung durch den Festsetzungsbescheid eines Finanzamtes erfolgt

5	Ein verbindlicher Steuerbescheid liegt bereits vor für den <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	für den Ehegatten	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	--	---	-------------------	---

Wenn ja: Steuerbescheid(e) ggf. auch Kirchensteuerbescheid ist/sind beizufügen.

Wenn nein:

5	Ein Steuerbescheid wird noch erwartet gemeinsam für den <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller	und den Ehegatten <input type="checkbox"/>
---	--	--

nur für den <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller	nur für den Ehegatten <input type="checkbox"/>
--	--

Hinweis: Sofern im Steuerbescheid Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige, für die damals niemandem Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung zustand, nach § 33a Abs. 1 EStG oder Behinderten-Pauschbeträge für Kinder, für die dem Berechtigten der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG erhöht worden ist, nach § 33b Abs. 5 EStG berücksichtigt worden, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, an welche Personen (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis) und in welcher Höhe Abzugsbeträge steuerlich anerkannt worden sind (ggf. sind Zahlungsbelege beizufügen). Ist weder durch das Finanzamt noch durch eine Kirchenbehörde eine Kirchensteuer förmlich festgesetzt, jedoch nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG der freiwillig geleistete Beitrag an eine Religionsgemeinschaft wie eine Kirchensteuer berücksichtigt worden, legen Sie bitte hierüber eine Bescheinigung des Finanzamtes vor.

Nur ausfüllen für die Person, für die die Frage 4a und 4b mit „ja“ beantwortet worden ist, deren Einkünfte aus nichtselbständiger oder Arbeit abschließend ohne Festsetzungsbescheid eines Finanzamtes besteuert worden sind

Es wurden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – dazu gehören auch Versorgungsbezüge – erzielt

6	vom <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	vom Ehegatten <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	--	---	--	---

Wenn ja: Ein Nachweis über die im maßgeblichen Jahr erzielten Einkünfte ist beizufügen. (Für den Kindergeldbezieher/Antragsteller ist ein Nachweis über die Bezüge, mit denen das Kindergeld ausgezahlt wird, nicht erforderlich, wenn er damals schon bei seinem jetzigen Dienstherrn/Arbeitgeber beschäftigt war.)

Hinweis: Der Nachweis muß enthalten: Jahresbruttoarbeitslohn (Versorgungsbezüge) sowie die hiervon einbehaltene Lohnsteuer, Kirchensteuer und ggf. Sozialversicherungsbeiträge; Lohnsteuerklasse und Anzahl der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrages und welche Lohnsteuertabelle angewandt wird.

Auf der Lohnsteuerkarte ist beim Lohnsteuerabzug ein Freibetrag eingetragen worden für

Werbungskosten, sowie sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM überstiegen haben	den <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	den Ehegatten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	--	---

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigte Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder an bedürftige Angehörige (vgl. Hinweis zu 5)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
--	---	---

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG wie Kirchensteuer berücksichtigte freiwillige Beiträge an eine Religionsgemeinschaft (vgl. Hinweis zu 5)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
--	---	---

Nach § 33b Abs. 5 EStG für kindergeldrechtlich berücksichtigte Kinder übertragene Behinderten-Pauschbeträge (vgl. Hinweis zu 5)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---	---

Hinweis: Die Höhe des Freibetrages ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen, aus der sich auch ergibt, wofür der Freibetrag gewährt wurde.

Nur ausfüllen, wenn im Berechnungsjahr Unterhaltsleistungen für ein Kind erbracht worden sind, für das weder Ihnen noch Ihrem (jetzigen) Ehegatten im Leistungsjahr Kindergeld zusteht. Unterhaltsleistungen wurden erbracht:

a) In Form von Unterhaltszahlungen (Überweisung oder Auszahlung von Geldbeträgen) an:

Name	für die Monate	Höhe monatlich
------	----------------	----------------

Unterhaltsurteil oder -vereinbarung sowie Zahlungsbelege beifügen! Falls keine schriftliche Unterhaltsvereinbarung getroffen wurde, genügt die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Unterhaltenen über die Unterhaltszahlung.

b) In Form von Naturalunterhalt (Versorgung des Unterhaltenen im Haushalt des Berechtigten oder seines Ehegatten) an:

Name	für die Monate
------	----------------

In allen Fällen des Buchstaben b) ist auf einem besonderen, auch von dem Unterhaltenen unterschriebenen Blatt anzugeben, ob und ggf. welche zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs geeigneten Einkünfte (einschl. Unterhaltsleistungen Dritter und Sozialleistungen) der Unterhaltene in der genannten Zeit zur Verfügung hatte.

Zu a) und b): In den Fällen des Buchst. b) wird der volle monatliche Unterhaltsbedarf mit 400 DM (für Minderjährige) bzw. 600 DM (für Volljährige) angesetzt. Daher bleiben Unterhaltszahlungen, die neben der „Versorgung im Haushalt“ geleistet werden, außer Betracht; sie können also nicht unter Buchstabe a aufgeführt werden.

8

Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben zu Rd.Nrn. 3 bis 8 vollständig und richtig sind. Ich weiß, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der Verhältnisse zu 3 unverzüglich anzugeben und Überzahlungen, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder falscher Angaben eintreten, zurückzuzahlen. Mir ist bekannt, daß schulhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können. Eine Mehrfertigung dieses Vordrucks für meine Unterlagen habe ich erhalten.

(Datum)

(Unterschrift des Kindergeldbeziehers/Antragstellers)

Erklärung des Ehegatten (3a):

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben

und

↓

– Unterschrift(en) bitte nicht vergessen! –
(falls nicht Nr. 2 zutreffend)

(Unterschrift des Ehegatten)

Hinweise zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes

– Auszug aus dem Merkblatt Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes –

Wie hoch ist das Kindergeld?

1. Die Kindergeldsätze

Das Kindergeld beträgt monatlich:

- für das erste Kind 70 DM,
- für das zweite Kind 130 DM,
- für das dritte Kind 220 DM,
- für das vierte und jedes weitere Kind 240 DM.

Welches Kind erstes, zweites, drittes Kind usw. ist, richtet sich nach dem Alter der Kinder. Dabei zählen nur die Kinder mit, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind.

2. Die einkommensabhängige Minderung

Das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind wird stufenweise – äußerstensfalls auf den Sockelbetrag von monatlich 70 DM für das zweite Kind, 140 DM für jedes weitere Kind –

gemindert, wenn im jeweils maßgeblichen Jahr das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 DM überstiegen hat. Für die Minderung eines evtl. Teilkindergeldes verringert sich der Sockelbetrag (70 bzw. 140 DM) um den Betrag der bei der Bemessung des Teilkindergeldes berücksichtigten kindergeldähnlichen Leistung.

a) Das Jahreseinkommen

Im Regelfall ist nicht das aktuelle Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgeblich, sondern das Einkommen, das im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt worden ist; so kommt es z.B. für das Leistungsjahr 1994 auf die Einkommensverhältnisse im Jahr 1992 an. Ausnahme: Wird vor Ablauf des Kalenderjahres, für das Kindergeld zu zahlen ist (Leistungsjahr), glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in diesem Jahr

voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des (maßgeblichen) Sockelbetrages zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Dies kann z.B. dann günstiger für Sie sein, wenn Ihre Einkünfte im laufenden Jahr geringer oder, die vom Einkommen abzusetzenden Steuern oder Unterhaltsleistungen wesentlich höher als die des vorletzten Jahres sind. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, fordern Sie bei der Kindergeldstelle den dafür vorgesehenen Vordruck (Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG) an.

Als Jahreseinkommen gilt die Summe der im maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich der nachstehend genannten Lasten. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er nicht dauernd von seinem Ehegatten getrennt, ist nicht nur sein eigenes Einkommen, sondern auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich ist und damals der Berechtigte und sein (jetziger) Ehegatte noch nicht miteinander verheiratet waren. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Vom Einkommen werden abgezogen

- die für das maßgebliche Jahr festgesetzte Einkommen-, Lohnsteuer- und Kirchensteuerschuld. Der Einkommensteuer steht der 1991 und 1992 erhobene Solidaritätszuschlag gleich.
- die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale (§ 10c des Einkommensteuergesetzes),
- ein nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für das maßgebliche Kalenderjahr ggfs. abgezogener Behindertenpauschbetrag für ein Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht, oder, wenn eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt würde, zustehen würde.

– Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein im Leistungsjahr nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte **im Jahr des maßgeblichen Einkommens** erbracht hat oder erbringt

- aa) an Kinder, für die im Leistungsjahr dem Berechtigten und seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten kein Kindergeld zusteht und auch dann nicht zustehen würde, wenn die dem Berechtigten oder einem Dritten für die Kinder gezahlte, dem Kindergeld vergleichbare Leistung nicht zu zahlen wäre;
- bb) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind.

– die Beträge, die in dem maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e oder nach § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, jedoch nur insoweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

Maßgeblich sind die Einkünfte und abzugsfähigen Beträge so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt wurden.

b) Der Freibetrag

Er setzt sich zusammen aus

26 600 DM für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

19 000 DM für sonstige Berechtigte

sowie 9 200 DM für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder, wenn nicht eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt würde, zustehen würde.

Für die Bemessung des Freibetrages sind stets die aktuellen Familienverhältnisse zugrunde zu legen, also die Familienverhältnisse in dem Monat, für den das Kindergeld zu zahlen ist (Leistungsmonat).

c) Die Minderungsstufen

Wenn das Einkommen die für den Beginn der Minderung maßgebliche Höhe erreicht, fallen monatlich 20 DM Kindergeld weg. Für je weitere volle 480 DM Jahreseinkommen wird das Kindergeld um weitere 20 DM monatlich gemindert. **Wichtig:** Es wird jeweils nur das dem Berechtigten für ein zweites oder weiteres Kind insgesamt zustehende Kindergeld um 20 DM monatlich gemindert und nicht etwa der Kindergeldsatz für jedes dieser Kinder.

Aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht, die die wichtigsten Beispiele enthält, können Sie entnehmen, bei welchem Jahreseinkommen die Minderung des Kindergeldes beginnt und – mit Erreichen des Sockelbetrages – endet.

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld nach geltendem Recht

1	beginnt die Minderung bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen von DM	2	3	führt die Minderung zum Sockelbetrag
				DM
nur für ein 2. Kind				
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	36 280	2	3	37 240
sonstige Berechtigte	28 680			29 640
für ein 1. und ein 2. Kind				
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	45 480	2	3	46 440
sonstige Berechtigte	37 880			38 840
für ein 1., ein 2. und ein 3. Kind				
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	54 680	2	3	57 560
sonstige Berechtigte	47 080			49 960
für ein 1., 2., 3. und ein 4. Kind				
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	63 880	2	3	69 160
sonstige Berechtigte	56 280			61 560

Für Berechtigte, die Anspruch auf Kindergeld für 5 oder mehr Kinder haben, erhöhen sich die Grenzwerte gegenüber denjenigen, die für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld für 4 Kinder gelten, für jedes weitere Kind in Spalte 2 um 9 200 DM und in Spalte 3 um 11 600 DM.

Zusätzlicher Hinweis zum Zuschlag zum Kindergeld

Berechtigte, die den ihnen nach dem Einkommensteuergesetz zustehenden Kinderfreibetrag wegen ihres niedrigen Einkommens nicht oder nicht voll nutzen können, erhalten als Ausgleich hierfür **auf Antrag** einen Zuschlag zum Kindergeld. Der Zuschlag beträgt höchstens 65 DM monatlich je Kind. Der Zuschlag kann nur dann gezahlt werden, wenn für das Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag zustand, **keine Lohn- oder Einkommensteuer zu entrichten war**. Nur dann ist ein entsprechender Antrag auf den Zuschlag sinnvoll; der Kinderfreibetrag ist nämlich voll genutzt worden, wenn auch nur eine geringfügige Steuer angefallen ist. Eine Ausnahme hiervon besteht nur in Fällen, in denen ausweislich des Einkommensteuerbescheides Steuer nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (Progressionsvorbehalt) zu zahlen ist.

Anspruchsvoraussetzung ist u.a., daß das zu versteuernde Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen (ab 1990: 11 232 DM – für Alleinerzieher 5 618 DM –) unterschreitet. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so weist das Finanzamt in dem Steuerbescheid auf die Möglichkeit zur Beantragung des Zuschlages hin. Der Antrag auf den Zuschlag muß innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des betreffenden Jahres gestellt werden. Wird für das betreffende Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben oder der Lohnsteuerjahresausgleich beantragt, beginnt die 6-monatige Antragsfrist erst mit dem Zugang des Steuerbescheides.

Nähere Einzelheiten zum Zuschlag zum Kindergeld ergeben sich aus Abschn. IV Ziff. 3 des Merkblatts **Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz** an Angehörige des öffentlichen Dienstes oder können bei der Kindergeldstelle erfragt werden.

Anlage 2
zum Schreiben des BMFus/BMI
vom 20. 9. 1993

**Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)
und Verbrauchergeldparitäten in verschiedenen Ländern**

Stand: Ende September 1992

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse Devisen-Mittelkurse	
Albanien	Lek	100 Lek	= 1,478 DM
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA	= 6,860 DM
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A	= 100,335 DM
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr	= 4,854 DM
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw	= 6,308 DM
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr	= 25,820 DM
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk	= 31,400 DM
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF	= 29,590 DM
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£	= 250,900 DM
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr.	= 0,777 DM
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £	= 250,900 DM
Irland	Irisches Pfund (Ir£)	100 Ir£	= 262,800 DM
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr	= 2,623 DM
Israel	Neuer Schekel (NIS)	100 NIS	= 57,780 DM
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit	= 0,114 DM
Japan	Yen (¥)	100 ¥	= 1,179 DM
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD.	= 209,952 DM
Jugoslawien ¹⁾	Jugoslawischer Dinar (Din.)	100 Din.	= 0,723 DM
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$	= 112,400 DM
Kroatien	Kroatischer Dinar (CRD)	100 CRD	= 0,427 DM
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr	= 4,854 DM
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm	= 469,720 DM
Marokko	Dirham (DH)	100 DH	= 17,530 DM
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl	= 88,800 DM
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr	= 24,630 DM
Österreich	Schilling (S)	100 S	= 14,215 DM
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl	= 0,010 DM
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc	= 1,123 DM
Rumänien	Leu (l)	100 l	= 0,337 DM
Russische Föderation	Rubel (Rbl)	100 Rbl	= 0,569 DM
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr	= 26,660 DM
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr	= 114,420 DM
Slowenien	Tolar (SLT)	100 SLT	= 1,738 DM
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta	= 1,423 DM
Syrien	Syrisches Pfund (syr£)	100 syr£	= 6,861 DM
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs	= 5,284 DM
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL	= 0,020 DM
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD	= 174,459 DM
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft	= 1,830 DM
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$	= 140,930 DM

¹⁾ ohne Kroatien und Slowenien

**Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie**

**Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen
(§§ 7-13 a WPO)**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1993 –
423 – 77-01

Anträge auf Zulassung zum (normalen) Wirtschaftsprüfer-Examen sind komplett mit allen Unterlagen einzureichen beim

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie NRW
– Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer –
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf,

- a) bis spätestens 31. Mai 1994 für die Prüfung des 1. Halbjahres 1995;
b) bis spätestens 31. Dezember 1994 für die Prüfung des 2. Halbjahres 1995.

Vollprüfungen und Prüfungen nach § 13 a WPO (verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer, die zugleich Steuerberater und/oder Rechtsanwalt sind) werden ab dem Jahr 1994 nur noch jeweils in dem Prüfungstermin des 1. Halbjahres abgenommen. Dies gilt grundsätzlich auch für entsprechende Ergänzungsprüfungen.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar beauftragt sein.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres statt.

Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14 a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von 200,- DM mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postgirokonto Essen Nr. 7342-434
(Bankleitzahl 360 100 43)

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/11120 – Zulassungsgebühr.

– MBl. NW. 1993 S. 1773.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

**Bekanntmachung
des endgültigen Ergebnisses
der Sozialversicherungswahlen 1993 bei der
LVA Rheinprovinz (§ 59 Abs. 2 SVWO)**

Der Wahlausschuß der LVA Rheinprovinz hat das endgültige Ergebnis der Sozialversicherungswahlen 1993 bei der LVA Rheinprovinz am 8. 10. 1993 wie folgt festgestellt:

1 In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

1.1 In der Gruppe der Versicherten als Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Gewählten	Geburtsdatum	Anschrift
1	Grosse*) Brigitte	4. 11. 1941	Peter-Polheim-Straße 4 40882 Ratingen
2	Stein*) Willi	24. 1. 1943	Wöhlerstraße 8 53332 Bornheim
3	Germuth*) Wilhelm	18. 11. 1947	Am Heelpott 16 47178 Duisburg
4	Osinski Karl	14. 1. 1946	Helfenbergweg 31 45141 Essen
5	Bollenbach*) Paul	8. 6. 1938	Heckenstraße 6 53604 Bad Honnef
6	Schumacher Peter	5. 7. 1944	Eickeler Straße 9 40472 Düsseldorf
7	Schnellenkamp Friedhelm	23. 9. 1936	Wildstraße 32 47057 Duisburg
8	Wirtz**) Manfred	10. 7. 1942	Maria-Hilf-Straße 4 50677 Köln
9	Weith Theo	16. 1. 1938	Talmühlenstraße 1 52525 Heinsberg
10	Meurer Heinz	17. 5. 1935	Georgstraße 24 52353 Düren
11	Becker Hans-Peter	4. 2. 1947	Theodor-Heuss-Ring 144 51377 Leverkusen
12	Włodarczak Hans	4. 1. 1938	Heerstraße 33 47053 Duisburg
13	Lombardo Giovanna	29. 9. 1956	Breite Straße 103 47798 Krefeld
14	Unkhoff**) Michael	29. 1. 1959	Nüssmannsweg 18 47179 Duisburg
15	Schmidt Joachim	19. 2. 1936	Dresdner Straße 30 42859 Remscheid
16	Piffko Marion	18. 1. 1950	Drügendorfstraße 9 45143 Essen
17	Brands Beatriks	8. 1. 1955	Freiherr-vom-Stein-Straße 50 46045 Oberhausen
18	Grohsmann Petra	3. 1. 1959	Graf-Wirich-Straße 1 45479 Mülheim/Ruhr
19	Königs Manfred	9. 6. 1942	Hinsbecker Straße 2 47804 Krefeld
20	Simon Josef	19. 5. 1939	Karnaper Straße 56 45329 Essen
21	Heinen Norbert	8. 1. 1946	Roeschstraße 11 45470 Mülheim/Ruhr
22	Reinbold-Knappe Petra	16. 4. 1959	Marktstraße 295 44801 Bochum
23	Lindemann Hilmar	24. 10. 1940	Hainstraße 16 42109 Wuppertal
24	Lodorf Engelbert	14. 2. 1940	Müngstener Straße 15 42659 Solingen
25	Ollesch Günter	8. 8. 1937	Volmeweg 3 a 40625 Düsseldorf
26	Henneke-Schaub Rosemarie	20. 4. 1936	Krumme Straße 5 45711 Datteln
27	Wehner Horst	13. 8. 1935	Vennstraße 9 46147 Oberhausen
28	van Staa Dieter	16. 12. 1939	Bottroper Straße 212 46117 Oberhausen
29	Offermann Franz	8. 1. 1937	Steinröderstraße 52 52152 Simmerath
30	Neu Heinrich	23. 3. 1955	Maria-Terwiel-Straße 15 51377 Leverkusen

*) Die Wahl erfolgte im Wege des durch die Vorstandswahl notwendig gewordenen Ergänzungsverfahrens nach § 60 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Ziff. 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches.

**) Nachbenennung nach § 15 Abs. 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

1.2 In der Gruppe der Versicherten als Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Gewählten	Geburts- datum	Anschrift
1	Helmes Klaus	23. 3. 1941	Dammstraße 21 47495 Rheinberg
2	Wiescher*) Hans-Jürgen	5. 9. 1941	Böllertz-Höfe 8 45479 Mülheim/Ruhr
3	Jehnen Karl	3. 12. 1931	Friedrichstraße 36 53757 St. Augustin
4	Schulz Anja	17. 6. 1969	Hauptstraße 104 42579 Heiligenhaus
5	Hüßelbeck Hermann-Josef	21. 3. 1953	Kölner Straße 14 45481 Mülheim/Ruhr
6	Koppers Peter	1. 10. 1959	Peterstraße 16 46049 Oberhausen
7	Schäfers Dietmar	23. 5. 1955	Am Spinnweg 3 45894 Gelsenkirchen
8	Grüterich Manfred	11. 5. 1936	Meininger Weg 11 40627 Düsseldorf
9	Sterna Heinz	7. 5. 1943	Lise-Meitner-Straße 10 45144 Essen
10	Schimmel Wolfgang	20. 5. 1945	Kaiser-Friedrich-Straße 205d 47167 Duisburg
11	Schwietz**) Raphael	29. 2. 1948	Junkerholzstraße 21 42799 Leichlingen
12	Ackermann Peter	19. 9. 1949	Carl-Severing-Straße 9 40595 Düsseldorf
13	Pelster Walburga	6. 4. 1937	Königsberger Allee 107 47058 Duisburg
14	Braun Rolf	16. 6. 1949	Ringstraße 34 52333 Düren
15	Ingendahl Matthias	27. 1. 1943	Corneliusstraße 24 51107 Köln
16	Wald Peter	20. 8. 1943	Schmidstraße 67 46049 Oberhausen
17	Wojciechowski Günter	24. 8. 1935	Barbarastraße 38 47239 Duisburg
18	Dümpelmann Werner	11. 12. 1948	Lindenallee 10 47533 Kleve
19	Klatt Rosemarie	17. 5. 1942	Im stillen Winkel 13 47169 Duisburg
20	Junker Heinz-Bert	1. 2. 1945	Hintereiffen 22 53940 Hellenthal
21	Weiss Helmut	11. 9. 1956	Schweinhöfe 29 45307 Essen
22	Zander Winfried	17. 9. 1954	Josef-Ponten-Straße 24 40595 Düsseldorf
23	Seemann Rudolf	18. 9. 1940	Hagebuche 4 53902 Bad Münstereifel
24	Bömer Anton	8. 9. 1941	B-Ketteler-Hof 48 41812 Erkelenz
25	Wöstefeld Claus	31. 1. 1947	Mitzmannweg 21 45355 Essen
26	Hoffmann Reiner	2. 1. 1956	Rather Kreuzweg 114 40472 Düsseldorf
27	Specht Wolfgang	21. 4. 1951	Georg-Simon-Ohm-Straße 21 47167 Duisburg
28	Haramita Josef	18. 3. 1948	Hamburger Straße 11 48145 Oberhausen
29	Günther Ekkehard	13. 4. 1939	Dellbrücker Mauspfad 206 51069 Köln
30	Wilden Josef	4. 4. 1955	Bruchbendstraße 41 52152 Simmerath

1.3 In der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Gewählten	Geburts- datum	Anschrift
1	Dr. Andresen Bernd	17. 4. 1944	Carmenstraße 6 40549 Düsseldorf
2	Battenstein Peter Christoph	7. 9. 1940	Markgrafenstraße 46 40545 Düsseldorf
3	Bergermann Wolfgang	17. 10. 1945	Gut Cones, Conesweg 2 40882 Ratingen
4	Nathaus*) Günter	10. 5. 1935	Mittelstraße 16 52459 Inden-Lamersdorf
5	Buse Bruno	25. 5. 1939	Haus-Endt-Straße 147 40593 Düsseldorf
6	Dr. Ende Werner	4. 10. 1951	Prinzenhöhe 37 45478 Mülheim/Ruhr
7	Fürsattel Hans-Joachim	14. 8. 1938	Schönwasserstraße 68 47800 Krefeld
8	Haeger Wolfgang	25. 11. 1940	Kardinal-Schulte-Straße 23 51429 Bergisch Gladbach
9	Haeser Wolfgang	4. 7. 1940	Grevenbroicher Weg 35 40547 Düsseldorf
10	Henricks Manfred	20. 1. 1945	An der Hausermühle 68 41366 Schwalmstadt
11	Hoppenrath Martin	16. 3. 1946	Heinrich-Nauen-Straße 18 50939 Köln
12	Dr. Janowsky Bernd	24. 10. 1938	Wiebachtal 127 51381 Leverkusen
13	Kleffel Andreas	8. 1. 1945	Heiligenstraße 33 40593 Düsseldorf
14	Klein Heinz	7. 1. 1939	Ausblick 35 42113 Wuppertal
15	Kopp Willi	6. 8. 1932	Am Dammsteg 17a 40591 Düsseldorf
16	Menrath Klaus Heinz	24. 11. 1930	Schillingsstraße 40 52355 Düren-Gürzenich
17	Meyer Peter	5. 12. 1937	Fuchserde 27 52066 Aachen
18	Dr. Molls Werner	23. 8. 1944	Flieder Straße 13 47800 Krefeld
19	Ott Gerhard	2. 5. 1941	Grillparzerweg 13 41469 Neuss
20	Otten Heinz	1. 7. 1929	Thomas-Mann-Straße 18 40470 Düsseldorf
21	Dr. Peterek Rainer	28. 2. 1934	Schwalbenweg 35 50226 Frechen
22	Reffeling Josef	5. 7. 1933	Parkstraße 3 47574 Goch
23	Dr. Reinecke Horst	17. 8. 1930	Zeppenheimer Straße 37 40489 Düsseldorf
24	Reusch Heinz	11. 9. 1928	Hasselstraße 77 42651 Solingen
25	Prof. Dr. Schmittmann Hans Bernd	16. 10. 1932	Langenhorster Straße 32 42551 Velbert
26	Schröder Klaus	26. 9. 1933	Breslauer Straße 3 45768 Meerbusch
27	Strak Helfried	28. 2. 1935	Alt Heerdt 21 40549 Düsseldorf
28	Tödt Gernot	5. 1. 1940	Zum Danielshammer 8 42855 Remscheid
29	Richardt*) Hans Dieter	28. 6. 1938	Ripgeshofstraße 4 41470 Neuss
30	Wortberg Hans-Jürgen	7. 1. 1941	Untere Fuhr 7 45136 Essen

*) Die Wahl erfolgte im Wege des durch die Vorstandswahl notwendig gewordenen Ergänzungsverfahrens nach § 60 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Ziff. 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches.

**) Nachbenennung nach § 15 Abs. 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

*) Die Wahl erfolgte im Wege des durch die Vorstandswahl notwendig gewordenen Ergänzungsverfahrens nach § 60 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Ziff. 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches.

1.4 In der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Gewählten	Geburts- datum	Anschrift
1	Dr. Klitzsch Wolfgang	5. 9. 1950	Grunerstraße 25 40239 Düsseldorf
2	Hanel Rolf J.	14. 5. 1943	Sperlingsweg 4 50226 Frechen
3	Gante Friedhelm	31. 8. 1943	Perkerstraße 53 51674 Wiehl
4	Nolte Hans	4. 3. 1935	Mareesstraße 65 42119 Wuppertal
5	Tuschhoff Klaus	15. 12. 1946	Bernsweg 5 47445 Moers
6	Brüggemann Jochen	30. 3. 1953	Ferd.-Lassalle-Straße 75 42369 Wuppertal
7	Matzkus Karl-Heinz	15. 3. 1935	Wilhelmshofallee 63 47799 Krefeld
8	Bieker Paul	1. 9. 1928	Rabenhorst 39 45355 Essen
9	Opitz Klaus	21. 9. 1939	Ginsterweg 17 40822 Mettmann
10	Dr. Obendiek Harald	19. 6. 1955	Hirschstraße 44a 46145 Oberhausen
11	Liebwerth Hans	6. 5. 1932	Im Schee 10 45276 Essen
12	Dr. Wüllenweber Joachim	10. 4. 1935	Cranachstraße 10 41063 Mönchengladbach
13	Frantzen Josef	15. 8. 1956	Scheffelstraße 32a 50935 Köln
14	Bechtel Karl	28. 4. 1938	Genter Straße 22 50672 Köln
15	Främke Hans A.	8. 5. 1931	Beethovenstraße 187 50259 Pulheim
16	Bongartz Hans Günter	26. 6. 1941	Rankestraße 15 50935 Köln
17	zur Nieden Ernst	20. 11. 1943	Pulheimer Straße 25 50321 Brühl
18	Baatz Detlef	24. 3. 1943	Elektrizitätsstraße 30 41236 Mönchengladbach
19	Meyer Matthias	4. 9. 1932	Buschfeldstraße 39 51067 Köln
20	Krüll Jakob Peter	8. 7. 1934	Friedensring 18 50171 Kerpen-Mödrath
21	Dr. Sibben Ralf	26. 10. 1958	Kleinbahnstraße 6 47906 Kempen
22	Schröteler Georg	24. 4. 1931	Pigalleallee 15 40597 Düsseldorf
23	Bommes Rolf	3. 12. 1950	Ludwigstraße 59 51145 Köln
24	Schäfer Clemens	30. 1. 1947	Brend'Amourstraße 29 40545 Düsseldorf
25	Damian Alfred	6. 9. 1929	Rhöndorfer Straße 79 53604 Bad Honnef
26	Hillingmeier Rolf	5. 5. 1931	In den Donk 22 47259 Duisburg
27	Tesch Klaus-Dieter	18. 7. 1939	Blessemmer Straße 90 50374 Erftstadt

2 In den Vorstand wurden gewählt:

2.1 In der Gruppe der Versicherten als Mitglieder und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Gewählten	Geburts- datum	Anschrift
1	Mahlberg Heinz Dieter	31. 5. 1941	Neissestraße 1 53879 Euskirchen
1a	Bodewig Kurt	26. 4. 1955	Jülicher Straße 50 41515 Grevenbroich
1b	Hülsmann Elke	20. 9. 1963	Rochusstraße 1a 45490 Mülheim/Ruhr
2	Schuster Friedhelm	19. 1. 1937	Löffelsterzer Straße 7 51580 Reichshof
2a	Hassert Wolfram	25. 2. 1943	Wacholderweg 52 41751 Viersen
2b	Krause Jürgen	27. 10. 1959	Sedanstraße 7 42855 Remscheid
3	Proßwitz Walter	3. 11. 1938	Magdalenenstraße 20 46537 Dinslaken
3a	Rassek Klaus	6. 7. 1944	Reichenberger Straße 1 41199 Mönchengladbach
3b	Diekmann Rolf	20. 4. 1943	Leegeweiße 14 46446 Emmerich
4	Heck Friedel	26. 3. 1937	Leggewiestraße 9 45359 Essen
4a	Schmitz Klaus	28. 5. 1949	Sontumer Straße 85 42551 Velbert
4b	Kapp Christine	17. 12. 1955	Kapellenstraße 4 46117 Oberhausen
5	Blankenstein Felix	24. 2. 1939	Alte Kalkumer Straße 54 40489 Düsseldorf
5a	Mehnert Hans	15. 5. 1938	Im Sträßchen 51 40789 Monheim
5b	Doerfner Hermann-Josef	20. 3. 1951	Stammheimer Straße 142 50735 Köln
6	Braun Franz	4. 12. 1936	Koblenzer Ring 1a 47139 Duisburg
6a	Söllenböhmer Karl-Heinz	2. 1. 1933	Weidkamp 11 45355 Essen
6b	Koppelberg Christel	29. 11. 1940	Huckshorst 5 45141 Essen

a = erster Stellvertreter, b = zweiter Stellvertreter

2.2 In der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Gewählten	Geburts- datum	Anschrift
1	Dr. Vossieg Siegfried	24. 2. 1932	Schumannstraße 46 42781 Haan
2	Bielfeldt Georg	21. 9. 1946	Laurentiusstraße 32 52072 Aachen
3	Krosta E. Josef	5. 5. 1942	Bethelstraße 31 47800 Krefeld
4	Rütten Manfred	30. 3. 1936	Andreas-Schlüter-Straße 13 40789 Monheim
5	Schreiner Reinhold	21. 9. 1931	Angermunder Straße 213a 47289 Duisburg
6	Ulrich Eckhard	17. 8. 1954	Marsweg 19 45478 Mülheim/Ruhr

2.3 In der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Gewählten	Geburts- datum	Anschrift
1	Mauer Günter	14. 3. 1940	Bergische Straße 40 42579 Heiligenhaus
2	Breuer Günter	12. 9. 1936	Lilienweg 42 40822 Mettmann
3	Hitzbleck Karl E.	15. 2. 1939	Adlerhorst 7 45478 Mülheim/Ruhr
4	Kröselberg Franz	4. 5. 1929	Dietrichstraße 4 41468 Neuss
5	Dr. Burghaus Hermann Josef	17. 4. 1933	Uhlandstraße 24 50997 Köln
6	Auberle Christoph	17. 11. 1948	Konrad-Adenauer-Straße 10 53562 St. Katharinen
7	Koch Richard	16. 3. 1951	Seydlitzstraße 13 40476 Düsseldorf
8	Boemanns Walter	3. 2. 1946	Freundstraße 14 47167 Duisburg
9	Hummelsheim Hans Wilhelm	6. 3. 1932	Mültalweg 10 41844 Wegberg

3. Zu Vorsitzenden bzw. stv. Vorsitzenden der Organe wurden gewählt:

	Vertreterversammlung	Vorstand
Vorsitzender		
Name, Vorname	Osinski, Karl	Dr. Vossieg, Siegfried
Geburtsdatum	14. 1. 1946	24. 2. 1932
Anschrift	Heiligenbergweg 31 45141 Essen	Schumannstraße 46 42781 Haan
	(Versichertenvertreter)	(Arbeitgebervertreter)
stv. Vorsitzender		
Name, Vorname	Fürsattel, Hans-Joachim	Mahlberg, Heinz Dieter
Geburtsdatum	14. 8. 1938	31. 5. 1941
Anschrift	Schönwasserstraße 68 47800 Krefeld	Neissestraße 1 53879 Euskirchen
	(Arbeitgebervertreter)	(Versichertenvertreter)

Die Wahl erfolgte jeweils mit der Maßgabe, daß Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr führen (§ 62 Abs. 1 und 3 SGB IV, § 2 Abs. 6 der Satzung der LVA Rheinprovinz).

Düsseldorf, den 8. Oktober 1993

Der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz

Horsch

Bodewig

Richardt

**Ministerium für
Stadtentwicklung und Verkehr**

Planfeststellungsbeschuß

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 28. 10. 1993 –
III C 3-32-03/704

Planfeststellung für

den Neubau der B 70n von Bau-km 7 + 117 von der B 499 – K 60 alt – (Burgsteinfurter Damm) bis Bau-km 12 + 492 mit der Verknüpfung zur B 70 (Neuenkirchener Straße), dem Bau von Anschlußstellen im Kreuzungsbereich der B 70n/L 583 und der B 70n/K 66 sowie der hiermit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an Straßen/Wegen und Anlagen Dritter im Bereich der Gemeinden Neuenkirchen und Rheine der kreisangehörigen Gemeinde Neuenkirchen und der Stadt Rheine im Kreis Steinfort.

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 8. 10. 1993 – Az.: III C 3-32-03/704 habe ich den Plan für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714 in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), – SGV. NW. 2010 – festgesetzt.

In Abschnitt 4 des Beschlusses sind dem Träger der Straßenbaulast, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Auflagen und Verpflichtungen erteilt worden.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land NRW, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Oberverwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschuß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der

T. Zeit vom 6. 12. 1993
bis 20. 12. 1993

im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Zimmer 20, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Rheine, Zimmer 511, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, montags bis donnerstags jeweils vormittags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschuß von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, bei dem Straßenbauamt Münster, Königstraße 46, Postfach 4805, 48147 Münster, schriftlich angefordert werden.

– MBl. NW. 1993 S. 1777.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Öffentlicher Hinweis auf die Sitzungen der
Fachausschüsse im November/Dezember 1993**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 12. 11. 1993

1. Gemäß § 42 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und §§ 16 und 17 der Zweckverbandssatzung (ZVS) ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Hinweis auf die nächsten Sitzungen der Fachausschüsse zu veröffentlichen:

**Sitzungen der Fachausschüsse der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 17. Dezember 1993 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Stadtbahnausschuß

30. November 1993, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus,
Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuß

1. Dezember 1993, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus,
Raum R. 2.12

Verkehrsausschuß

2. Dezember 1993, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus,
Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuß

8. Dezember 1993, 11.00 Uhr, Gelsenkirchen,
VRR-GmbH, Bochumer Straße 4

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Dezember 1993 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 12. November 1993

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1993 S. 1777.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs
der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 4. 11. 1993

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1994 mit den Anlagen in der Zeit

vom 30. 11. 1993 bis 8. 12. 1993

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 294, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

T.

– MBl. NW. 1993 S. 1777.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 4. November 1993

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1993 S. 1777.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569